Gemeindekirchenratswahlen – Vorbereitung I: Vorbereitung – Kandidatensuche – Ablauf

BEILAGE **EKM** intern

An alle Gemeindekirchenräte in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Liebe Schwestern und Brüder, Ihr Engagement zählt!

Unsere Kirche lebt aus Gottes Geist und von Menschen, die bereit sind, einen Teil ihrer Zeit in den Dienst der Gemeinschaft und der Gemeinde zu stellen.

Einige von Ihnen haben sich vor bald sechs Jahren in den Gemeindekirchenrat (GKR) wählen lassen. Vielen Dank, dass Sie diesen Dienst in unserer Kirche tun.

Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst haben Sie die Leitung der Gemeinde übernommen.

Diese Amtszeit wird im Herbst 2025 zu Ende gehen. Es gilt also neu zu wählen und damit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Leben der Gemeinden weiter gestaltet wird. Deshalb sind jetzt die Vorbereitungen der Gemeindekirchenratswahl 2025 in den Blick zu nehmen. Wir bitten Sie mit Ihrem Wissen und Ihrer Erfahrung um Ihre Unterstützung. Machen Sie neugierig auf dieses besondere ehrenamtliche Engagement. Dazu können Sie in einem Rückblick in Ihrem Gemeindekirchenrat die verschiedenen Aufgabenfelder Ihrer Arbeit betrachten und dabei entdecken, was für Sie besonders interessant war. Spannend ist auch, sich anzuschauen, welche verschiedenen Begabungen unterschiedlicher Menschen zusammenkamen und damit bereichert und vielleicht sogar herausgefordert haben. Die Zeit am Ende einer Wahlperiode lädt dazu ein, Bilanz zu ziehen. Dadurch kann manches in die Arbeit des neuen GKR einfließen, auch wenn Sie persönlich vielleicht nicht mehr dabei sein werden. Anregungen für einen inspirierenden Rückblick finden Sie in dieser Ausgabe von EKM intern.

Sicherlich gibt es auch in Ihren Gemeinden Menschen, die sich gern an der Wahlvorbereitung und der Werbung beteiligen möchten. Sprechen Sie sie an und binden Sie sie ein.

Phasen der Wahlvorbereitung im Überblick:

Bilanzieren heißt zurückblicken und Weg bereiten

- a. Was haben Sie in der zurückliegenden Amtsperiode gemeinsam getan?
- b. Welche Wege haben zum Erfolg geführt?
- c. Was ist vielleicht auch liegen geblieben?
- d. Welche Aufgaben liegen weiter vor Ihnen?
- e. Welche Begabungen, welche Kenntnisse braucht Ihre Gemeinde also in der Leitung durch den Gemeindekirchenrat? Material dazu finden Sie im Internet unter:

www.wahlen-ekm.de und in EKM-intern Heft 10/2024

2. Menschen zur Mitarbeit gewinnen

Werben Sie für die Mitarbeit im Gemeindekirchenrat. Sprechen Sie gezielt mögliche Kandidatinnen und Kandidaten an. Im EKM-intern Heft 2/2025 wird es zu diesem Thema einen Artikel geben, und jetzt schon sind Materialien auf www.wahlenekm.de zu finden.

3. Eine hohe Wahlbeteiligung erreichen

Eine hohe Wahlbeteiligung wollen wir in unserer Kirche, wie auch schon bei den Wahlen 2013 und 2019, durch Briefwahlen schaffen. Kirchengemeinden, die dies nicht wollen, müssen sich von der Briefwahl abmelden. Für alle anderen werden personalisierte Briefwahlunterlagen für alle Wahlberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Wahlunterlagen geschieht über die Kirchengemeinden. Ggf. bietet es sich an, diese gemeinsam mit dem Gemeindebrief zu verteilen.

4. Den Wahltag vorbereiten

Kündigen Sie die Gemeindekirchenratswahl 2025 in Ihrer Gemeinde rechtzeitig als wichtiges Ereignis an. Der Wahltag liegt in der gesamten EKM zwischen dem 20. September und dem 5. Oktober 2025. Machen Sie mehr aus diesem Tag, veranstalten Sie z.B. ein Gemeindefest. Textbausteine für den Gemeindebrief zur Vorbereitung der Gemeindekirchenratswahl finden Sie im Internet unter www.wahlen-ekm.de.

5. Den Übergang gestalten

Bereiten Sie den Brückenschlag in die Zukunft vor. Gestalten Sie aktiv den Übergang von den "Alten" auf die "Neuen" im Gemeindekirchenrat. Dazu gehört z.B. ein Dank an die ausscheidenden Kirchenältesten.

Wie und mit welchen konkreten Schritten die Wahlvorbereitung und die Wahl ablaufen, können Sie in diesem Beiheft dem Termin- und Arbeitsplan entnehmen. Außerdem finden Sie Hinweise zur Kandidatensuche. Zusammen mit dem Beiheft "GKR-Wahl 2025 – Vorbereitung II" in der EKM-intern-Ausgabe 01/2025 haben Sie eine Arbeitsgrundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Diese können Sie heraustrennen und für die Vorbereitung der Wahl als Arbeitsmaterial nutzen.

Eine gute und segensreiche Vorbereitung wünscht Ihnen

Oberkonsistorialrat Andreas Haerter Gemeinderecht und Kirchenmusik

Terminplan für die Wahlen der Gemeindekirchenräte 2025

I. Wahlvorbereitung	Januar bis September 2025
Beschluss des Gemeindekirchenrates (GKR) über » den Wahltermin bzw. die Wahltermine im Zeitraum vom 20.09. bis 05.10.2025 (§ 8 GKR-G*) » die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (§ 9 GKR-G) » die Anzahl der Stimmbezirke (§ 12 GKR-G) » ggf. über Nichtteilnahme am Briefwahlverfahren (§ 17 GKR-G) Diese Beschlüsse werden umgehend dem Kreiskirchenrat (KKR) mitgeteilt. Bei Kirchengemeindeverbänden und bei in Sprengeln aufgeteilten Kirchengemeinden sind grundsätzlich Stimmbezirke entsprechend den beteiligten Kirchengemeinden/Sprengeln zu bilden (§ 12 GKR-G). In diesem Zusammenhang findet auch eine Überprüfung der Größe und Zusammensetzung örtlicher Beiräte (§ 32 GKR-G) statt, die bei der Wahlvorbereitung beachtet werden müssen.	Beschluss und Meldung bis spätestens 28.02.2025
Öffentlicher Hinweis in der Kirchengemeinde auf die bevorstehende Wahl mit Termin Die Gemeindeglieder werden aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen, die die schriftliche Bereitschaftserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten (§ 11 Abs. 1 GKR-G).	erstmals spätestens am 09.03.2025, dann bis 18.05.2025 monatlich wiederholt
Ende der Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen durch Gemeindeglieder beim GKR	bis spätestens 18.05.2025
GKR überprüft die vom KKA zur Verfügung gestellte vorläufige Wählerliste (§ 10 Abs. 1 GKR-G, GKR-G-AV), ggf. Meldung von Änderungsbedarf an die Kreiskirchenämter.	bis spätestens 18.05.2025
Beschluss des GKR über Kandidatenliste	Beschluss bis spätestens 31.05.2025
Prüfung der Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten durch den GKR gem. § 11 Abs. 2 GKR-G ggf. Einholung der Zustimmung der Sorgeberechtigten bei Kandidaten unter 18 Jahren (§ 11 Abs.1 Nr. 4) Wenn eine vorgeschlagene Kandidatur versagt werden muss, wird dies dem Erstunterzeichner sowie dem Kandidaten durch den GKR schriftlich mitgeteilt.	bis spätestens 15.06.2025
Frist zur Benennung eventueller Ersatzkandidaten Ggf. Beschluss über veränderte Kandidatenliste	bis spätestens 30.06.2025
Erstellung des Stimmzettels zum zentralen Druck mit den übrigen Wahlunterlagen (online)¹	bis spätestens 30.06.2025
ggf. Bericht GKR an KKR wenn nicht mehr Kandidaten aufgestellt werden können als Plätze zu besetzen sind und Verfahrensvorschlag zu § 11a GKR-G	ab Feststellung bis spätestens 15.08.2025
Bekanntmachung der Aufstellung der Wählerliste mit dem Hinweis, dass jeder Auskunft erhalten kann, ob er in die Wählerliste aufgenommen wurde	17.05. bis 15.06.2025
(§ 10 Abs. 2 GKR-G)	16.06. bis 08.08.2025
Erneute/Fortlaufende Prüfung der Wählerliste und Beschluss der Wählerliste durch den GKR gem. § 10 Abs. 1, 2 GKR-G	bis spätestens 29.08.2025
Bericht des GKR an den KKR über den Abschluss der Wahlvorbereitung	bis spätestens 08.08.2025
Erstellen der Stimmzettel bei eigenem Druck (zentraler Druck s. oben – 30.06.2025)	bis spätestens 08.08.2025
Versenden der Wahlunterlagen zu den KK	ab Eingang Mitteilung bis 12.09.2025

1 Diese Option wird derzeit noch mit der Druckerei abgestimmt. Über eine Freischaltung wird besonders informiert.

I. Wahlvorbereitung	Januar bis September 2025
Beschlussfassung KKR zu § 11a und Mitteilung an Kirchengemeinde	ab 01.08.2025 bis Mitte September
Bekanntmachung der Kandidatenliste in ortsüblicher Weise gem. § 11 Abs. 5 i. V. m. den Ausführungsbestimmungen ggf. mit Mitteilung nach § 11a Abs. 3 oder 4	ab 01.08.2025 bis Mitte September
Beschluss des GKR über die Einsetzung eines Wahlvorstandes durch Berufung gem. § 15 GKR-G	bis spätestens 15.09.2025
Öffentliche Bekanntmachung von Wahltermin, Wahlort und Wahlzeitraum. Abkündigung in Gemeindeveranstaltungen und Gottesdiensten gem. § 13 Abs. 2 GKR-G	01.08. bis 20.09.2025, aber mindestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Wahltermin
Ausgabe der Briefwahlscheine A) bei Briefwahl für alle B) bei Briefwahl auf Antrag (mit Unterschrift der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters)	A) ab 08.08.2025 B) ab 15.08.2025

II. Wahlhandlung	zum festgesetzten Zeitpunkt in der Zeit vom 20.09. bis 05.10.2025
Aufgaben des Wahlvorstandes (§ 18 GKR-G) » Stimmenauszählung » Feststellung des Wahlergebnisses (gewählte Mitglieder und Stellvertreter), » Niederschrift zur Wahl durch den Wahlvorstand » Mitteilung des Wahlergebnisses an den KKR Wenn eine Wahl nicht zustande kommt oder zu wenige Kandidatinnen und Kandidaten Stimmen erhalten haben, ist der KKR unverzüglich zu informieren (§ 28 GKR-G). Die gewählten Mitglieder und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom GKR um Annahme der Wahl ersucht (§ 21 Abs. 1 GKR-G). Ggf. Einholung der Zustimmung der Sorgeberechtigten bei Gewählten unter 18 Jahren (§ 25 Abs. 3 GKR-G)	unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung
Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Hinweis auf die Möglichkeit der Anfechtung, wenn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen die kirchlichen Bestimmungen verstoßen wurde (§ 21 Abs. 2 GKR-G)	im nächstfolgenden Gottesdienst und in anderer ortsüblicher Weise
Einwöchige Frist zur Wahlanfechtung (§ 22 GKR-G)	beginnt mit der Bekanntmachung im Gottesdienst
Einführung der Kirchenältesten (§ 23 GKR-G)	nach Ablauf der Einspruchsfrist im darauffolgenden Gottesdienst
Einberufung der konstituierenden Sitzung durch einen dem GKR angehörenden Pfarrer (§ 24 GKR-G)	innerhalb von vier Wochen nach der Einführung
Durchführung der konstituierenden Sitzung: » Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden » ggf. Berufung weiterer Mitglieder gem. § 25 GKR-G » ggf. Beschluss über die Teilnahme der Stellvertreter und Stellvertreterinnen an den Sitzungen » ggf. Entscheidung gem. § 2 Abs. 3 GKR-G, wer Mitglied im GKR ist (Ehepaar in einer Pfarrstelle) » ggf. Beschluss über die Teilnahme von Jugendvertretern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GKR-G)	entsprechend der Einberufung
Mitteilung der Ergebnisse der Wahlen zur oder zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des GKR sowie statistische Angaben gem. eines Fragebogens	unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung an den KKR zu melden

^{*} Paragrafen-Angaben beziehen sich auf das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz –GKR-G) vom 19. November 2011 in der Fassung vom 25. November 2023 (ABl. S. 230f.); siehe auch www.wahlen-ekm.de



Arbeitsplan für Gemeindekirchenräte

B = Beschluss des Gemeindekirchenrates

Planen Sie die entsprechenden Sitzungstermine am besten gleich zu Anfang, damit alle Beschlüsse rechtzeitig gefasst werden können!

KK = Informationen oder Anträge an den Kreiskirchenrat

) = Medien und Öffentlichkeitsarbeit

Überlegen Sie, wie Sie Medien und Öffentlichkeit einbeziehen, dazu erhalten Sie über "EKM intern" Hinweise aus dem Referat Öffentlichkeitsarbeit. Textbausteine für den Gemeindebrief u.a. sind auf der Website wahlen-ekm.de zu finden. Hinweis: Bitte nehmen Sie als Arbeitsgrundlage den Terminplan für die Wahlen zum Gemeindekirchenrat 2025 hinzu. Dort finden Sie auch Hinweise auf die jeweils geltenden rechtlichen Regelungen. Formulare, Materialien und weitere Hilfestellungen finden Sie auf der Internetseite: www-wahlen-ekm.de

I. Wahlvorbereitungen

Zeitraum / Termin	Aktivität	Material, u.a. in EKM intern und www.wahlen-ekm.de	Formulare
ab November 2024	Ziehen Sie Bilanz der letzten Legislaturperiode! Es soll Raum sein, zurückzublicken. Sowohl jede/r Einzelne im GKR als auch der GKR als Ganzer soll die Möglichkeit bekommen, zu fragen, ob Erwartungen sich erfüllt haben, welche Ziele erreicht und welche verfehlt wurden. Sie können diesen Rückblick schriftlich festhalten, damit neu gewählte Kirchenälteste dann im Herbst nachlesen können, wo der GKR steht.	Bilanz ziehen EKM intern Heft 10/2024 oder Beiheft 11/2024, sowie verschiedene Anregungen auf www-wahlen-ekm.de EKM intern Heft 02/2025, Beiheft 11/2024 Kandidatenflyer und	
Januar bis Mai 2025	Die Kandidatensuche Suchen Sie nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl. Dafür können verschiedene Motive leitend sein: Welche Gruppen/Orte /Regionen sollen vertreten sein? Wer ist für bestimmte Aufgaben besonders geeignet? Öffentlichkeitsarbeit Für die Information der örtlichen Presse erhalten die Kirchenkreise per E-Mail Muster-Presseerklärungen.	weitere Anregungen zur Kandidatensuche auf www.wahlen-ekm.de Formulare Textbausteine für Gemein- debrief auf www.wahlen-ekm.de	
bis 28.02.2025	B KK Beschließen Sie den Wahltermin und teilen Sie diesen Beschluss umgehend dem Kreiskirchenrat mit! Klären Sie, ob Sie evtl. die Briefwahlunterlagen für alle Gemeindeglieder nicht haben wollen und teilen Sie dies dem Kreiskirchenrat mit. Beschließen Sie die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten und entscheiden Sie, ob Sie in Stimmbezirken wählen wollen (und in welchen).		Fo1 – Meldung Termin und Briefwahl
	Es ist günstig, gleich die Termine für den Einführungsgottesdienst und für die erste Sitzung des neuen GKR mit zu planen. Auch eine Klausur für den neuen GKR könnte schon jetzt terminlich festgelegt werden.		
	Überprüfen Sie ggf. die Größe der örtlichen Beiräte und planen Sie die Vorbereitung dieser Wahlen ggf. mit ein.	EKM intern 1/2025 Beilage I GKR-Wahl – Terminplan, Arbeitsplan, Bilanz ziehen,	Fo1 – Stimm- bezirke und Zahl der
	KK Nur wenn die Anzahl der Kirchenältesten sich gegenüber der letzten Wahl ändern soll, müssen Sie dies umgehend beim Kreiskirchenrat anzeigen.	Wahl vorbereiten,	Kirchenältesten Fo1 – Änderung
	B Beschließen Sie zudem, wann die Frist für Wahlvorschläge auslaufen soll (spätester Termin: 18.05.2025), damit Sie bis 31.05.2025 Ihre vorläufige Kandidatenliste beschließen können.		der Zahl der Kirchenältesten

Zeitraum / Termin	Aktivität	Material, u.a. in EKM intern und www.wahlen-ekm.de	Formulare
erstmals spätestens 09.03.2025 monatliche Wiederholung bis 18.05.2025	Dieser Hinweis soll enthalten: » den Wahltermin » den Verweis auf die Möglichkeit der Briefwahl » die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen (neu ab 16 Jahren) » die Angabe der Abgabefrist für Wahlvorschläge Dieser Hinweis erfolgt in den Abkündigungen bei Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen und auf andere "ortsübliche Weise", also z. B. im Gemeindeblatt und im Schaukasten. Sprechen Sie Erstwähler/innen ab 14 Jahren ausdrücklich an! Jetzt ist die "heiße Phase" um Kandidat/innen anzusprechen und zu finden. Überlegen Sie, ob Sie in dieser Phase eine Gemeindeversammlung einberufen.	EKM intern 01/2025 Beiheft II GKR-Wahl – Rechtliche Grundlagen, Briefwahl, Stimmzettel, Öffentlichkeits- arbeit (Materialbestellung) EKM intern Heft 02/2025, Beiheft 11/2024 – Kandida- tensuche Kandidatenflyer und weitere Anregungen zur Kandidatensuche auf www.wahlen-ekm.de	Fo2 – Kanzel- abkündigung Fo2a/b– Ankün- digung Wahlen Fo3 – Kandida- tenvorschlag
bis spätestens 16.05.2025	Überprüfen Sie die vom Kreiskirchenamt zur Verfügung gestellte Wählerliste! In der Wählerliste sind alle Gemeindeglieder aufgeführt, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die nötigen Daten erhalten Sie vom Kreiskirchenamt und prüfen diese dann nach Ihren Möglichkeiten.		
17.05.2025 bis 15.06.2025	Bekanntmachung der Aufstellung der Wählerliste! Die Bekanntmachung soll den Hinweis enthalten, dass jeder bis zum 30.06.2025 Auskunft erhalten kann, ob er in die Liste aufgenommen wurde.		Fo6 – Bekannt- machung Aufstellung Wählerliste
18.05.2025	Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge		Fo3 – Kandida- tenvorschlag
bis spätestens 31.05.2025	Beschließen Sie aus den (ggf. vom GKR ergänzten) Kandidatenvorschlägen eine Kandidatenliste! Anzustreben ist, dass Sie mehr Kandidat/innen als Mandate haben, damit die Wähler/innen eine Auswahl haben. Es soll deshalb mindestens ein Kandidat mehr aufgestellt werden, als Plätze zu besetzen sind. Bedenken Sie, dass es für die Arbeitsfähigkeit eines GKR wichtig ist, dass auch Stellvertreter/innen aus der Wahl hervorgehen. Kandidatenvorschläge, die mindestens fünf Unterschriften tragen, dürfen nicht unberücksichtigt bleiben, es sei denn, die Voraussetzungen zur persönlichen Eignung sind nicht gegeben (schauen Sie dazu ins GKR-Gesetz, § 6 Abs. 2). Alle Kandidat/innen müssen eine Erklärung unterschrieben haben, mit der sie der Kandidatur zustimmen.		Fo7 – Kandidatenliste
	Bei Kandidaten unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Kandidatur einzuholen (§ 11 Abs.1 Nr. 4). Unmöglich ist eine Kandidatur, wenn die Vorgeschlagenen bei der Kirchengemeinde selbst angestellt sind (außer bei geringfügiger Beschäftigung).		Fo4a – Kandidatenerklärung Fo4b – Zustimmung Sorgeberechtigte Fo4c- Information Sorgeberechtigte Fo4d – Kandidatenerklärung mit Zusatz

Zeitraum / Termin	Aktivität	Material, u.a. in EKM intern und www.wahlen-ekm.de	Formulare
im Anschluss, bis spätestens 15.06.2025	Prüfen Sie, ob alle Kandidat/innen wählbar sind. Müssen Sie jemandem die Kandidatur versagen, so teilen Sie es ihm sowie dem oder der Erstunterzeichner/in des Vorschlags schriftlich mit.		Fo8a – Mitteilung Ablehnung Kandidat Fo8bb – Mitteilung Ablehnung Erstunterzeichner
bis spätestens 30.06.2025	Frist zur Benennung eventueller Ersatzkandidaten		Fo3 – Kandidaten- vorschlag
bis 30.06.2025	B Beschluss über evtl. veränderte Kandidatenliste		Fo7 – Kandidatenliste
danach	Ö Die Kandidatenliste ist ortsüblich bekannt zu machen.		
bis Mitte September	Denken Sie auch daran, dass die Kandidat/innen Gelegenheit bekommen müssen, sich in der Gemeinde vorzustellen! Möglichkeiten dafür bieten eine Gemeindeversammlung oder ein Gottesdienst. Auch eine schriftliche Vorstellung ist denkbar.		
ab Feststellung bis spätestens 15.08.2025	Berichten Sie umgehend dem KKR wenn nicht mehr Kandidaten aufgestellt werden können als Plätze zu besetzen sind und machen Sie einen Verfahrens- vorschlag zu § 11a GKR-G.		
16.06.2025 bis 08.08.2025	B In dieser Zeit prüfen Sie die Wählerliste abschließend und beschließen sie im GKR. Wenn danach noch Gemeindeglieder ihr Wahlrecht nachweisen, können sie bis zum Ende der Wahl in die Liste aufgenommen werden. Nach der Beschlussfassung unterzeichnet die/der		Fo5- Wählerliste
	Vorsitzende die Wählerliste.		
bis 29.08.2025	KK Bericht an den Kreiskirchenrat über den Abschluss der Wahlvorbereitungen		Fo9 – Abschluss Wahlvorberei- tungen
bis spätestens 08.08.2025	Erstellen Sie die Stimmzettel Erstellen Sie die Stimmzettel nach der Mustervorlage des Landeskirchenamtes. Informieren Sie auf dem Stimmzettel, wo die Briefwahlunterlagen abgegeben werden können.		F10 – Stimm- zettel
ab Eingang der Wahlunterla- gen bis zwei Wochen vor dem frühesten Wahltermin	Legen Sie den Briefwahlunterlagen für alle Wahlberechtigten die Stimmzettel bei. Sollten nach Druck der Unterlagen Änderungen in der Wählerliste erfolgt sein, müssen die ausgeschiedenen Wahlberechtigten aussortiert und für neu hinzugekommene Wahlberechtigte personifizierte Wahlunterlagen hergestellt werden (über Blankoformulare oder Vorlagen aus dem Internet). Verteilen Sie die Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten. A) bei Briefwahl für alle ab 08.08.2025 B) bei Briefwahl auf Antrag ab 15.08.2025 Bei Briefwahl auf Antrag werden Briefwahlscheine mit Unterschrift der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters ausgegeben.	Briefwahl für alle: Briefwahlunterlagen für alle Wahlberechtigten (vom Landeskirchenamt über die Kirchenkreise zur Verfügung gestellt)	Formulare bei Nichtteilnahme an allgemei- ner Briefwahl (Briefwahl auf Antrag): F11- Begleit- schreiben Briefwahl F12 - Briefwahl- schein F13 - Vollmacht

Zeitraum / Termin	Aktivität	Material, u.a. in EKM intern und www.wahlen-ekm.de	Formulare
zwischen o8.o8. und 21.o9.2025, spätestens aber zwei Wochen vor dem frühesten Wahltermin	Ö Weisen Sie erneut in der üblichen Weise öffentlich auf den Wahltermin, den Wahlort und den Wahlzeitraum hin. (Nur wenn nicht alle Gemeindeglieder Briefwahlunterlagen erhalten: Informieren Sie ggf. darüber, wo die Briefwahlunterlagen	EKM intern Heft 08/2025 – Kurz vor der Wahl	F14 – Wahlbe- nachrichtigung
erste September- hälfte	B Setzen Sie (für jeden Stimmbezirk) einen Wahlvorstand ein! Dazu bedarf es eines GKR-Beschlusses. Kandidat/innen können nicht im Wahlvorstand mitarbeiten. Zu den Vorbereitungen in der Zeit vor der Wahl gehören auch die technischen und äußeren Vorbereitungen. Denken Sie an Wahlurnen, die Einrichtung des Wahlraumes mit einem Ort für die geheime Wahl, an Stifte u.a.		F15 – Hand- reichung Wahlvorstände

II. Wahlhandlung

zu dem von Ihnen festgelegten Termin zwischen dem 20.09. bis 05.10.2025

Zeitraum/Termin	Aktivität	Material in EKM intern und www. wahlen-ekm.de	Formulare
Wahltag	Machen Sie den Wahltag zu einem Fest! Er ist ein bedeutender Tag für die Gemeinde. Die Wahlhandlung wird durch den Wahlvorstand geleitet und durchgeführt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Wahlvorstand fertigt eine Niederschrift über die Wahl an. KK Der Wahlvorstand übermittelt die Niederschrift noch am gleichen Tag (ggf. über das Gemeindebüro) an den Kirchenkreis. Ist die Wahl nicht ordnungsgemäß verlaufen, ist unverzüglich der Kreiskirchenrat zu informieren.		F15– Handrei- chung Wahlvorstände F16– Nieder- schrift
direkt im An- schluss an die Auszählung	Der GKR informiert die gewählten Mitglieder und Stellvertreter/ innen und bittet sie, die Annahme der Wahl zu erklären. Bereiten Sie die Ältesten auf die Frage der Kandidatur für den (stellvertretenden) Vorsitz vor! Bei Gewählten unter 18 Jahren ist die Einwilligung der Sorge- berechtigten einzuholen (§ 25 Abs. 3 GKR-G).		F17 – Benach- richtigung Wahl + Annah- me F17a – Einwil- ligung Sorge- berechtigte
im nächsten Got- tesdienst und auf andere ortsübliche Weise	Ö Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt auf zweierlei Weise: im Gottesdienst sowie ortsüblich (z. B. durch Aushang). Innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung im Gottesdienst können Wahlberechtigte die Wahl anfechten, wenn gegen die kirchliche Ordnung verstoßen wurde. In einem Kirchengemeindeverband oder bei mehreren Predigtstellen in einer Kirchengemeinde gilt dabei der erste Gottesdienst nach der Wahl als Tag der Bekanntmachung.		F18a – Be- kanntmachung KG F18b – KGV F18c – KG Stimmbezirke F18d – oeb

Zeitraum/Termin	Aktivität	Material in EKM intern und www. wahlen-ekm.de	Formulare
im nächsten Got- tesdienst nach Ablauf der Ein- spruchsfrist	Ö Einführung der Ältesten in ihr Amt, ggf. verbunden mit der Verabschiedung des "alten" GKR Die Einführung ist im Protokollbuch zu vermerken.	Vorlagen Dankur- kunden und Liste mit Vorschlägen zu möglichen Begrüßungsge- schenken zum Start der neuen Amtszeit auf www.wahlen- ekm.de	
innerhalb von vier Wochen nach der Einführung	Einberufung der konstituierenden Sitzung durch einem dem GKR angehörenden Pfarrer Die einberufende Pfarrerin/Der einberufende Pfarrer leitet diese bis ein/e neue/r Vorsitzende/r gewählt ist. B Der oder die Vorsitzende sowie dessen/deren Stellvertreter/ in werden in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen	EKM intern 01/2025 Beiheft II GKR-Wahl (Arti- kel: Die Konstitu- ierung)	
	gewählt. Pfarrer/innen stehen in der Regel nicht zur Wahl für den Vorsitz; der Vorsitz fällt ihnen zu, wenn eine Wahl nicht zustande kommt. B In der konstituierenden Sitzung sollte zudem entschieden		
	werden, ob die Stellvertreter/innen zu allen Sitzungen eingeladen werden oder nur, wenn sich Mitglieder abgemeldet haben. Dabei ist die erste Variante in den meisten Fällen vorzuziehen. So sind die Stellvertreter/ innen an den Informationsfluss angeschlossen und können sich mit ihren Ideen am Gespräch beteiligen.		
	Wenn in der Gemeinde ein Pfarrehepaar in einer Pfarrstelle tätig ist, entscheidet der GKR, wer von beiden als Mitglied im GKR mitarbeitet. Der andere nimmt beratend an den Sitzungen teil.		
	B KK Außerdem kann die Berufung weiterer Mitglieder beschlossen werden, die dann vom Kreiskirchenrat zu bestätigen ist.		
	Es empfiehlt sich in der konstituierenden Sitzung ebenfalls, über die Teilnahme von (weiteren) Jugendvertreter/innen zu entscheiden. Dies ist allerdings auch später noch möglich.		
im Anschluss an die Wahl des/der Vorsitzenden	Es erfolgt die Übergabe der Amtsgeschäfte an die/den neue/n Vorsitzende/n. KK Unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung meldet der GKR zudem den Vollzug der Wahl und der Konstituierung des neuen GKR an den Kreiskirchenrat. Diese Mitteilung enthält: » Namen und Anschrift der bzw. des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. » die Namen der gewählten Kirchenältesten und Stellvertreter » Geburtsdatum der Mitglieder des neuen GKR		F 19 – Mitteilung über Konstituierung
zu einem günsti- gen Zeitpunkt	In der Anfangsphase müssen vor allem neue Kirchenälteste mit der Arbeitsweise vertraut werden und die Strukturen verstehen. Außerdem findet sich der GKR auch als Gruppe neu zusammen. Für beides eignet sich eine längere Klausurtagung an einem anderen Ort, vielleicht sogar mit Übernachtung.		

Kandidatensuche

Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindekirchenratswahl 2025

Die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindekirchenratswahl verbindet sich zuerst mit dem Dank an alle, die derzeit im Gemeindekirchenrat mitarbeiten. Bei ihnen liegt auch die Verantwortung für die Vorbereitung der Neuwahl des Gemeindekirchenrates. Mit einer erfolgreichen Gemeindekirchenratswahl 2025 wird die Selbstverwaltung der Kirchengemeinden auch für die nächsten sechs Jahre abgesichert.

Es ist Aufgabe der Kirchengemeinden und Gemeindekirchenräte, Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindekirchenratswahl 2025 zu finden. In einzelnen Gemeindekirchenräten finden schon seit Mitte des Jahres 2024 dazu Gespräche statt. Spätestens vom Beginn des Jahres 2025 bis zum 18.5.2025 sind die Gemeindekirchenräte aufgefordert, die Gemeindeglieder um Wahlvorschläge zu bitten und selbst nach Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen.

1. Was ist bei der Suche nach Kandidaten zu berücksichtigen?

Bei der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten sollten verschiedene Aspekte berücksichtigt werden, über die der Gemeindekirchenrat sich im Vorfeld der Kandidatensuche einigt, um diese für die konkrete Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten anwenden zu können.

Im Folgenden sollen beispielhafte Aspekte benannt werden, die in den Gemeindekirchenräten aufgrund der speziellen Aufgaben- und Lebenssituation zu erweitern sind.

- » die Beteiligung von Frauen und Männern
- » jüngere und ältere Menschen im Gemeindekirchenrat
- » die verschiedenen Interessengruppen in der Gemeinde
- » Menschen aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in der Gemeinde
- » örtliche Zugehörigkeit (Berücksichtigung von Ortsteilen und Orten z. B. im Kirchengemeindeverband)
- » Qualifikation für bestimmte Aufgaben im Gemeindekirchenrat nach Artikel 24 der Verfassung (geistliches und gottesdienstliches Leben, Haushaltsfragen, Öffentlichkeitsarbeit, diakonische Arbeit, Personalfragen, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Umgang mit Gemeindeeigentum, Baufragen, Kirchenöffnung)

Bei allen Kriterien und der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten ist darauf zu achten, dass neben dem Interesse an speziellen Aufgaben die Kandidatinnen und Kandidaten Interesse an der Gesamtentwicklung der Kirchengemeinde haben. Sie sollen auch in Themenbereichen, die nicht in ihrem speziellen Profil liegen, mitdenken. Dies ist für ein gemeinschaftliches Wirken im Gemeindekirchenrat unerlässlich. Menschen, die sich ausschließlich für Einzelfragen interessieren, sollten für die Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen des Gemeindekirchenrates gewonnen werden. Sie können nach der Gemeindekirchenratswahl im Rahmen der Konstituierung und der Einrichtung von Ausschüssen zur Mitarbeit in diese Ausschüsse berufen werden (Vergleich § 14 Geschäftsführungsverordnung GKR).

2. Wie gestaltet sich das Verfahren der Aufstellung der Kandidatenliste?

Der formale Weg zur Aufstellung einer Kandidatenliste ist im § 11 Gemeindekirchenratsgesetz beschrieben. Zum einen können Gemeindeglieder einen förmlichen Kandidatenvorschlag einreichen. Dieser muss Name, Alter und Wohnanschrift des vorgeschlagenen Gemeindegliedes enthalten und eine Aussage zur Wählbarkeit treffen (Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde von mindestens sechs Monaten). Außerdem sollte das Gemeindeglied erklären, dass es bereit ist, für die Wahl zu kandidieren. Der Vorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein. Ein entsprechendes Formular ist im Internet unter www.wahlen-ekm.de zu finden.

Natürlich ist es auch möglich, dass Gemeindeglieder dem Gemeindekirchenrat Hinweise zu möglichen Kandidatinnen und Kandidaten geben. Der Gemeindekirchenrat hat diese Vorschläge im Rahmen seiner Berechtigung, selbst Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen, zu prüfen (§ 11 Absatz 3 Gemeindekirchenratsgesetz).

Der Gemeindekirchenrat kann selbstständig Kandidatinnen und Kandidaten benennen, ohne einen förmlichen Wahlvorschlag nach § 11 Absatz 3 zu erstellen.

Bei der Erstellung der Kandidatenliste ist zu beachten, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die formal richtig mit einem Vorschlag eingereicht worden sind, auf die Kandidatenliste gesetzt werden müssen, es sei denn, sie erfüllen nicht die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Gemeindekirchenratsgesetz.

Der Gemeindekirchenrat hat die Aufgabe, bis spätestens 31.5.2025 die vorläufige Kandidatenliste zu beschließen und anschließend bis spätestens 15.6.2025 die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zu überprüfen. Dies kann sinnvollerweise schon im Zuge der Erstellung der Kandidatenliste bis zum 31.5.2025 geschehen.

Werden nicht ausreichend Kandidaten gefunden, ist der Kreiskirchenrat umgehend zu informieren (§ 11a Gemeindekirchenratsgesetz). Der Kreiskirchenrat legt fest, wie weiter verfahren wird. Dabei besteht 2025 erstmals die Möglichkeit, bei kleinen Kirchengemeinden bis 100 Gemeindegliedern und vier Kandidaten für vier Plätze die Wahl mit der Veröffentlichung zu beenden, ohne dass eine Wahlhandlung durchgeführt wird.

3. Wie wird die Wählbarkeit überprüft?

Dabei ist die Überprüfung der formalen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 relativ einfach. Diese bestehen wie folgt:

- » Vollendung des 16. Lebensjahres
- » Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde seit mindestens sechs Monaten
- » Zulassung zum Abendmahl
- » Kein Entzug der Wählbarkeit nach Artikel 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung der EKM.

Schwieriger ist es schon, die Frage zu beantworten, ob die Kandidatin/der Kandidat am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt. Hier darf sich die Feststellung nicht allein darauf beschränken, wie oft die mögliche Kandidatin/der mögliche Kandidat am Sonntagsgottesdienst teilnimmt.

Das Gemeindekirchenratsgesetz legt darüber hinaus fest, dass nicht wählbar ist,

- » wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt,
- » sich kirchenfeindlich betätigt oder
- » sich im Widerspruch zur Heiligen Schrift, dem christlichen Glauben oder der Kirche verhält.

Zur Kirchenfeindlichkeit gibt die Ausführungsbestimmung in § 6 Absatz 2 noch einen weiteren Hinweis. Dort ist festgehalten, dass auch als kirchenfeindlich gilt, wer die in Artikel 2 der Kirchenverfassung EKM festgelegten Grundsätze nicht anerkennt und extremistische, antisemitische, fremdenfeindliche oder sonst menschenverachtende Positionen vertritt oder sich in entsprechenden Organisationen betätigt. Bei bestimmten Parteien ergeben sich diese Positionen bereits aus dem Parteiprogramm. Bei anderen Parteien und Bewegungen ist dies weniger klar. Es bedarf folglich der Einzelfallprüfung, ob sie/er in der Öffentlichkeit kirchenfeindliche, verfassungsfeindliche, extremistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Positionen eingenommen hat.

Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, von den Kandidaten dazu eine besondere Erklärung zu verlangen. Das verbindliche Muster der Erklärung ist auf der Seite www.wahlen-ekm.de zu finden.

Kommt der Gemeindekirchenrat zu dem Ergebnis, dass eine Kandidatin/ein Kandidat nicht wählbar ist, so beantragt er beim Kreiskirchenrat, dies durch Beschluss festzustellen. Der Kreiskirchenrat hat seine Entscheidung der Kandidatin/ dem Kandidaten mitzuteilen und sie/ihn darüber zu informieren, dass sie/er innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen kann (Rechtsmittelbelehrung). Zeichnet sich eine entsprechende Einschätzung eines Gemeindekirchenrates zu einer vorgeschlagenen Person frühzeitig ab, so sollte er auch bereits vor der abschließenden Entscheidung zur Kandidatenliste durch Gespräche und Beschlüsse tätig werden, damit die Gemeindekirchenratswahl planmäßig vorbereitet werden kann.

Deutlich ist, dass für eine solche Entscheidung hohe Maßstäbe an die Entscheidung des Kreiskirchenrates anzulegen sind, erfolgt doch ein nachhaltiger Eingriff in die Rechte eines Gemeindeglieds.

Wenn weitere Fragen im Zusammenhang mit der Kandidatenfindung auftauchen, können Sie sich gern an das Referat B2 im Dezernat Bildung und Gemeinde wenden.

(Geplante) Veröffentlichungen zur GKR-Wahl in EKM intern

Nr	Inhalt	Ausgabe
01	Terminplan	09/2024
02	Bilanz ziehen	10/2024
03	Beiheft - GKR-Wahl Vorbereitung I	10/2024
04	Beiheft - GKR-Wahl Vorbereitung II	01/2025
05	Kandidatensuche	02/2025
06	Umgang mit rechtsextremistischen Po	ositionen
		03/2025
07	Junge Menschen im GKR	04/2025
08	Sind alle Kandidaten wählbar	05/2025
09	Erstwähler*innen	06/2025
10	Briefwahl für alle	07/2025
11	Beginn des Wahlzeitraums	08/2025
12	Interview zur Wahl	09/2025
13	Ergebnisse, Scheitern, Archivieren	10/2025
14	Übergang gestalten	11/2025
15	Ergebnisse GKR-Wahl 2025	12/2025
16	Fortbildung für Kirchenälteste	01/2026

Alle Informationen, Erläuterungen und Formulare zum Download finden Sie im Internet unter www.wahlen-ekm.de.

Zu beachtende Termine/Ferien:

Erntedankfest: 05.10.2025

Sommerferien:

Brandenburg: 24.07. bis 06.09.2025

Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: 28.06. bis 08.08.2025

Herbstferien:

Brandenburg: 20.10. bis 01.11.2025

Sachsen und Thüringen: 06.10 bis 18.10.2025

Sachsen-Anhalt: 13.10. bis 25.10.2025

3.10. fällt auf einen Freitag

Wahltermin: 20.09. bis 05.10.2025

GKR - Wahlen 2025

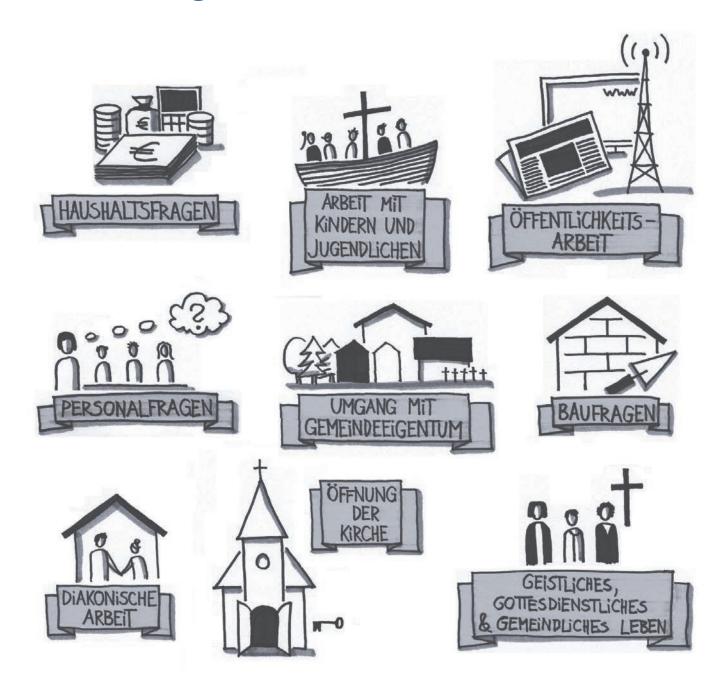
Was ändert sich? - in Stichworten -

- Das Zugangsalter für das passive Wahlrecht wurde auf 16 Jahre abgesenkt (§ 6 Abs 2 GKR-G), dabei ist zu beachten:
 - die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich (§ 6 Abs 2 GKR-GAV),
 - erst ab 18 Jahren besteht die Wählbarkeit zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz (Außenvertretung in Vertragsangelegenheiten) (§ 24 Abs 2 GKR-G),
 - die Berufungsmöglichkeit für Jugendliche bleibt daneben erhalten (auch als spätere Möglichkeit der Beteiligung über die gesamte Legislatur) (§ 25 Abs 3 GKR-G).
- Der Begriff Kirchenfeindlichkeit wurde in der Ausführungsverordnung neu definiert: "Als kirchenfeindlich gilt auch, wer die in Artikel 2 der Kirchenverfassung EKM festgelegten Grundsätze nicht anerkennt, extremistische, antisemitische, fremdenfeindliche oder sonst menschenverachtende Positionen vertritt oder sich in entsprechenden Organisationen betätigt." (§ 6 Abs 2 GKR-GAV)
- Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, zur Kirchenfeindlichkeit eine Erklärung der Kandidaten zu verlangen:
 "Der Gemeindekirchenrat kann von den Kandidaten verlangen, dass sie hierzu eine Erklärung entsprechend einem vom Landeskirchenamt bereitgestellten Muster abgeben."
 (§ 6 Abs 2 GKR-GAV)

- Der Kreiskirchenrat kann über die Nichtwählbarkeit, neben der bisherigen Variante, auf Antrag der Kirchengemeinde auch von Amts wegen entscheiden. (§ 6 Abs 2 GKR-GAV)
- Es ist ein Kandidat mehr aufzustellen als Plätze im Gemeindekirchenrat zu besetzen sind (§ 11 Abs 4 GKR-G)
- Es wurde ein neuer § 11a GKR-G eingefügt Beendigung Nominierungsverfahren in besonderen Fällen. Er beinhaltet die Regelung, dass
 - wenn keine ausreichende Kandidatenliste erstellt werden kann, eine Meldung an den Kreiskirchenrat erfolgen muss! Dieser entscheidet über das weitere Verfahren.
 - gibt es in Kirchengemeinden bis zu 100 Gemeindeglieder nur vier Kandidaten für vier Plätze, kann der Kreiskirchenrat beschließen, dass mit der Veröffentlichung der Kandidatenliste die Wahl abgeschlossen wird (keine Wahlhandlung erforderlich).
- Wählerlisten stellt das Kreiskirchenamt zur Verfügung. Sie werden vom Gemeindekirchenrat überprüft. (§ 10 Abs 1 GKR-GAV)
- Wahlvorstände dürfen für mehrere Stimmbezirke auch personenidentisch sein. (§ 15 Abs 1 GKR-GAV)
- Der Gemeindekirchenrat kann in einer Satzung für die örtlichen Beiräte bezüglich Alter (16 Jahre) und Kirchenmitgliedschaft (ev.) etwas Abweichendes festlegen Einschränkung: Die/Der Vorsitzende des Beirates muss zum GKR wählbar sein. (§ 32 Abs 4 und 5 GKR-G)



Welche Aufgaben hat ein Gemeindekirchenrat?



IMPRESSUM | Herausgegeben vom Landeskirchenamt der EKM | Oberkonsistorialrat Andreas Haerter Referatsleitung B2 Gemeinderecht und Kirchenmusik | Telefon: 0361/51800-311 | andreas.haerter@ekmd.de